



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. Einfriedungen u. Vorgärten (Einfriedungssatzung) v. 13. Jan. 2009	25
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) v. 13. Jan. 2009	26
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1688 b d. Landeshauptstadt München Schittgablerstr. (nördl.), Löwenzahnweg (südl.) v. 13. Jan. 2009	26
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 10.02.2009 mit 10.03.2009 Stadtbez. 10 Moosach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1616 b Brieger Str. (östl.), Kleingartenanlage (südöstl.) und Leipheimer Weg (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1616 a) - Reine Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen („Kindertageseinrichtung“ sowie „Kindertageseinrichtung u. Einrichtung f. Kinder, Jugendliche u. Familien“), Straßenverkehrsflächen, öffentl. Grünfläche - u. Aufhebung d. nicht überplanten Restbereiche d. Aufstellungsbeschlusses Nr. 1616	27
Bekanntmachung; Ottobrunner Str. 39 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr. : 1188/0) Vorbescheidsverfahren	27
Vollzug d. Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes (LStVG); Bekanntmachung einer sicherheitsrechtl. Allgemeinverfügung (Sicherheitskonferenz 2009)	28
Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung d. Bachauskehrtermine 2009	31
Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung üb. d. Räumung d. Stadtrandbäche 2009	31
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, v. 08.01.2009	32
Öffentl. Bekanntmachung üb. d. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterrückkünfte an Parteien u. Wählergruppen	36

Öffentl. Bekanntmachung; Aufforderung d. Wehrpflichtigen d. Geburtsjahrganges 1991 z. Meldung z. Erfassung	36
Grundsteuer u. Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Febr. 2009	36
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12	37
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32	38
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	38
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	39
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	39
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	39

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen und Vorgärten (Einfriedungssatzung) vom 13. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen und Vorgärten vom 18.04.1990 (MüABl. S. 165 f.), geändert durch Satzung vom 04.03.1992 (MüABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:
„Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)“.
2. Der bisherige § 3 der Satzung wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 der Satzung wird § 3. Die Worte „und § 3“ werden gestrichen.
4. Der bisherige § 5 der Satzung wird § 4 und erhält folgende Fassung:
„§ 4 Abweichungen
Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt“.
5. Der bisherige § 6 der Satzung wird § 5.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

München, 13. Januar 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 13. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2007 (MüABl. S. 166), wird im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Anlage zur Straßenreinigungssatzung wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1. <u>Es wird neu eingefügt:</u> | <u>Reinigungsklasse</u> |
| <u>Straße/Platz</u> | |
| - nach Klarastraße | |
| „Klaus-Mann-Platz | 3“ |
| - nach Radolfzeller Straße | |
| „Rainer-Werner-Fassbinder-Platz | 3“ |
| 2. <u>Es erhält folgende Fassung:</u> | |
| <u>Straße / Platz</u> | |
| - „Erika-Mann-Straße | 3“ |

(„zwischen Luise-Ullrich-Straße und Bernhard-Wicki-Straße“ wird gestrichen)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2008 beschlossen.

München, 13. Januar 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1688 b der Landeshauptstadt München Schittgablerstraße (nördlich), Löwenzahnweg (südlich) vom 13. Januar 2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.11.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1688 b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

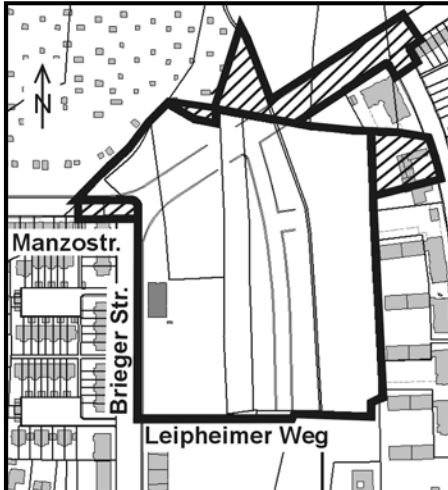
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Januar 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 10. Februar 2009 mit 10. März 2009**

Stadtbezirk 10 Moosach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1616 b
Brieger Straße (östlich),
Kleingartenanlage (südöstlich)
und Leipheimer Weg (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1616 a)
- Reine Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen
(„Kindertageseinrichtung“ sowie
„Kindertageseinrichtung und Einrichtung für Kinder,
Jugendliche und Familien“),
Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche -
und
Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche
des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1616

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 10. Februar 2009** mit 10. März 2009, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Umweltberichtsentwurf (Ziffer 7 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen

sind zusätzlich Informationen zu Boden, Lärm und Grundwasser verfügbar.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunfts-schalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Außerdem werden gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.01.2009 die in der Grafik schraffiert dargestellten nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1616 vom 07.10.1987 aufgehoben.

München, 22. Januar 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung; Ottobrunner Str. 39 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1188/0) Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Gemäß Antrag vom 13.04.2007 wurde am 14.01.2009 nach Pl.Nr. 2007-053581 und Baumbestandsplan Nr. 2007-053581 an Frau Christine Hauser ein Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO für eine Wohnbebauung und einer wohngebietsverträglichen Nichtwohnnutzung auf den Grundstücken Ottobrunner Str. 39 und 41, Fl.Nr. 1188, 1190 und 1191, Gemarkung Perlach, erteilt.

Antragsgegenstand waren zwei Bebauungsvarianten, die überwiegend positiv beurteilt wurden.

Variante 1 basiert auf dem derzeit bestehenden Bauliniengefüge der o.g. Grundstücke.

Hierbei werden entlang der Ottobrunner Straße, der Zieglerstraße und einer Verbindungsstraße zwischen den beiden Straßen in Fortsetzung der Woferlstraße vordere Baulinien festgesetzt. Entlang der Ramoltstraße besteht eine vordere Baugrenze zu beiden Straßenseiten.

Die geplante Bebauung besteht aus mehreren Wohngebäuden mit einer gestaffelten Höhenentwicklung der Baukörper mit viergeschossiger Bebauung (Wandhöhe ca. 12,5 m) und darüber liegendem Terrassengeschoss an der Ottobrunner Straße (Wandhöhe ca. 15 m) bis hin zu einer zweigeschossigen Bebauung und darüber liegendem Terrassengeschoss an der Zieglerstraße mit einer Wandhöhe von ca. 6,50 m.

Abgefragt und für möglich erachtet wird hierbei auch eine teilweise, erdgeschossige, gewerbliche Nutzungsmöglichkeit mit wohngebietsverträglichen bzw. der Versorgung des Gebiets dienenden Gewerbebetrieben.

Die Variante 2 ähnelt bezüglich der gestellten Fragen Variante 1. Da sich die Anordnung der Bebauung in Variante 2 allerdings am derzeit bestehenden Bebauungsplanentwurf Nr. 1683a und der damit eventuell verbundenen Verlegung der Straßenführung orientiert, unterscheidet sich hier die Anordnung der Baukörper von Variante 1 und hält das derzeit noch festgelegte Bauliniengefüge nicht ein.

Angefragt wird hierbei ebenfalls eine gestaffelte Bebauung mit Viergeschossigkeit und darüber liegendem Terrassengeschoss

an der Ottobrunner Straße über dreigeschossige Bauteile bis hin zu zweigeschossigen Bauten mit Terrassengeschoss zur Zieglerstraße hin. Die Höhenentwicklung gleicht Variante 1. Es wird ebenfalls die Möglichkeit einer anteiligen erdgeschossigen Nichtwohnnutzung anfragt und für möglich erachtet. Die Baukörpersituierung der Variante 2 orientiert sich an der abgeänderte Straßenführung der Verbindungsstraße zwischen der Ottobrunner Straße und der Zieglerstraße und entspricht somit den Planungszielen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 1683a zur Änderung des Bauliniengefüges des einfachen Bebauungsplans.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Januar 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **06.02.2009, 06.00 Uhr**, bis einschließlich **08.02.2009, 15.00 Uhr**, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz, und des HVB-Forums, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße - jeweils vollständig - sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße, die Salvatorstraße und den Salvatorplatz - jeweils teilweise -. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik 2009 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.02.2009, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2009 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

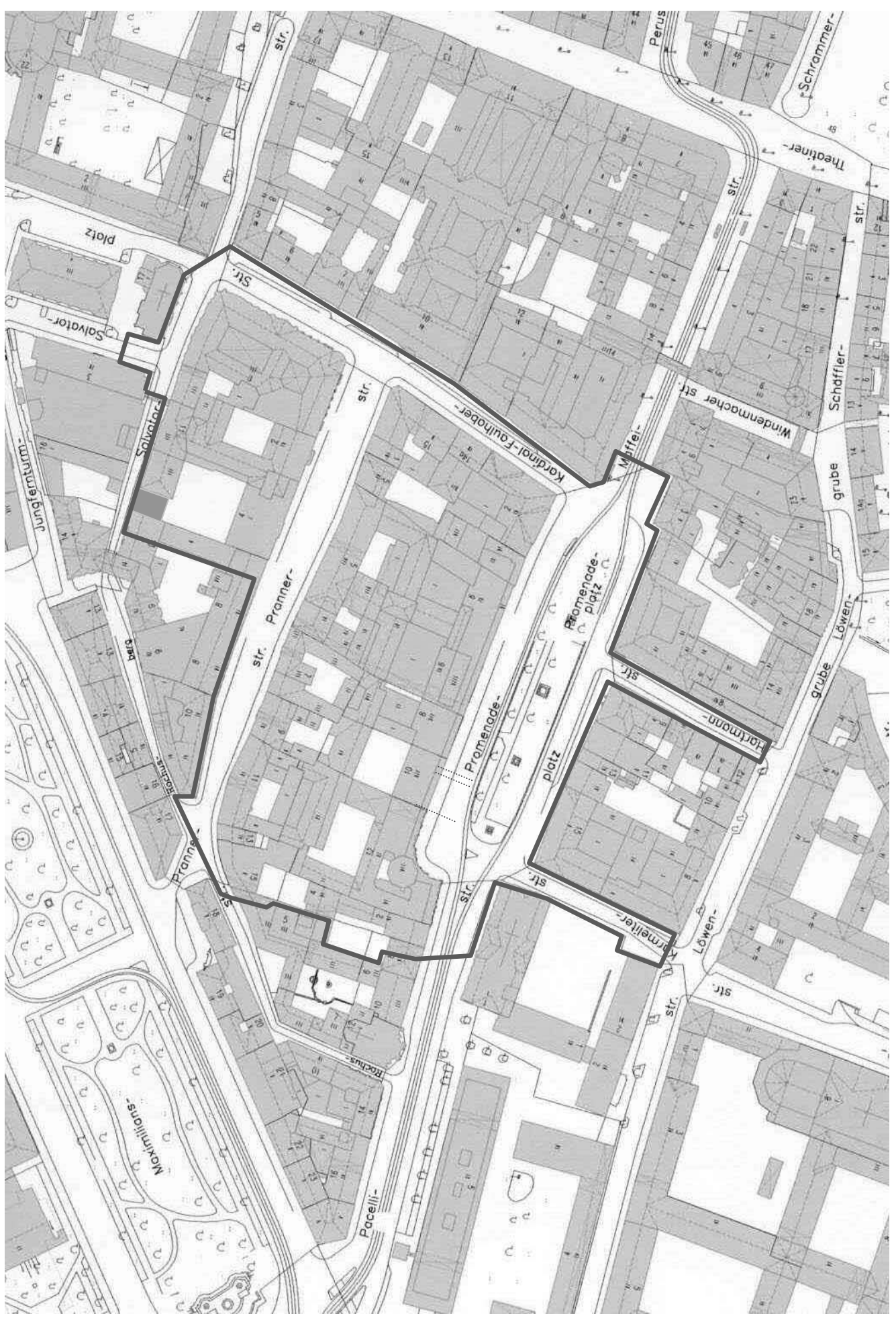
Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann unmittelbarer Zwang ohne vorausgehende Androhung angewendet werden.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann
im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München,
Raum 2065, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten
(Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
eingesehen werden.

München, 30. Januar 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Reif
Stadtdirektor



Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung

Bachauskehrtermine 2009 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

- 1.1 Fabrikbach - Stadtmühlbach - Stadtsägmühlbach - Schwabinger Bach - Eisbach - Oberstjägermeisterbach - Garchinger Mühlbach und Nebenbäche im Englischen Garten.

Zum Einbauen eines Dammbalkenverschlusses an der Dianabadschwelle muss der Fabrikbach am Montag, 26. Oktober 2009, für ca. 2Std. zwischen 7.30 Uhr und 10.00 Uhr komplett abgesperrt werden. Für dringende Instandsetzungsarbeiten des Englischen Gartens / Wasserwirtschaftsamtes München im Bereich einer Uferunterspülung am Eisbach muss die Wasserführung im Fabrikbach vom Montag, den 26.10.09, 10.00 Uhr bis Freitag, 30.10.09 ca. 10.00 Uhr auf etwa 50% der regulären Wassermenge gedrosselt werden.

Die nächste turnusmäßige Bachauskehr für den Fabrikbach und die anschließenden Gewässer findet voraussichtlich im Frühjahr 2010 statt.

Absenkung vom	
Montag, den 26. Oktober 2009	07.30 Uhr bis
Freitag, den 30. Oktober 2009	10.00 Uhr

- 1.2 Westermühlbach - Glockenbach - Westlicher Stadtgrabenbach - Köglmühlbach - Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 17. Oktober 2009	07.00 Uhr bis
Freitag, den 30. Oktober 2009	07.00 Uhr

- 1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 06. November 2009	07.00 Uhr bis
Freitag, den 20. November 2009	07.00 Uhr

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach - Kunstmühlennebenbach - Kegelhofbach - Aubach - Freibadbächl

Samstag, den 03. Oktober 2009	07.00 Uhr bis
Freitag, den 16. Oktober 2009	07.00 Uhr

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr im Herbst werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltspflichtigen eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltslast der Gewässer dritter Ordnung liegt gemäß Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), Friedenstraße 40, 81660 München.

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen) aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 43 u. 44 BayWG). Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landeshauptstadt München, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, berechtigt ist, die anfallenden Räumungs- und Instandsetzungskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 47 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird ersucht, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin der Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, J 32, Friedenstraße 40, 81660 München, Tel.: 233 - 61420, mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 12. Januar 2009	Landeshauptstadt München Baureferat – HA Ingenieurbau J 3 Wasserbau und Bauwerksunterhalt
--------------------------	---

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung

Räumung der Stadtrandbäche 2009

Für die diesjährige Räumung der Stadtrandbäche und Gräben im Stadtrandgebiet werden folgende Termine festgesetzt:

Wenzbach und Harlachinger Quellbach 04.05. - 08.05.2009

Langwieder Bach - Lochhauser Fischbach - 17.08. - 30.09.2009
Abfluss Langwieder See und Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied und Lochhausen
(Lohwiesengraben, Emmeringer Bach,

Tiefengraben) Erlbach - Scharinenbach
und Gröbenbach
einschl. ihrer Zuflussgräben
(Entwässerungsgräben der Kolonie II)

Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl 07.11. - 20.11.2009

Reigersbach - Feldmochinger Mühlbach 04.05. - 29.05.2009
(Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben,
Schrederbächl, Kälbergraben)

Würmhölzlgraben, Kalterbach 02.06. - 12.06.2009
einschl. Zuflussgräben, Saubach

Krautgartengraben, Brunnbach, 27.04. - 30.04.2009
Brunnthaler Quellenbach

Truderinger Hüllgraben, Hüllgraben 29.06. - 17.07.2009

Bäche im Moosgrund 15.06. - 24.07.2009
Breitenbach - Hirlgraben - Gleißbach -
Sechserbach - Dornbach -
Abfanggraben - Entwässerungsgräben
in der Siedlung Johanneskirchen

Die Räumung innerhalb dieser Termine beschränkt sich auf
Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbei-
ten an den Böschungen werden in der Zeit von September bis
November 2009 durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung
von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten
sind dem Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und
Bauwerksunterhalt, Friedenstr. 40, 81660 München,
Tel. 233 - 61420, schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbei-
ten mitzuteilen.

Erhaltung des Fischbestandes:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Räumungsar-
beiten größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der
Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht un-
gefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den
Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzu-
fangen und in andere Gewässer einzusetzen.

Rechtsgrundlage:

Diese Bekanntmachung stützt sich auf Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3
BayWG, wonach die Unterhaltslast der Gewässer dritter
Ordnung bei der Landeshauptstadt München (Baureferat -
HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt) liegt.
Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen)
aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur
Unterhaltung der Gewässer bleibt jedoch unberührt.

Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landeshauptstadt
München, Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und
Bauwerksunterhalt berechtigt ist, die anfallenden Kosten für
Räumung und Instandsetzung von den Beteiligten zurückzufor-
dern (Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteilig-
te im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer
der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von
Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile
haben oder die Unterhaltung erschweren.

Allgemeiner Hinweis:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Ar-
beiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrund-
stücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes
zu dulden.

Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an den ihn betreffenden
Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt,
wird ersucht, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen
Räumungstermin der Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt,
Friedenstr. 40, 81660 München, Tel. 233 - 61420, mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberech-
tigten gestattet.

München, 12. Januar 2009

Landeshauptstadt München
Baureferat -
HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München
vom 08.01.2009 - Az.: 61130-611pf/024-2305#002 zur Freistel-
lung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 1531/94 (Größe etwa 55 m²) und
1531/93 (Größe etwa 38 m²) in der Landeshauptstadt
München, Gemarkung Moosach, Streckennummer 5500,
München Hbf – Regensburger Hbf, werden zum 23.01.2009
von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigelegte Lageplan,
Maßstab 1:1000 vom 01.07.2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landes-
hauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierten
Flächen.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aus-
sage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde
Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

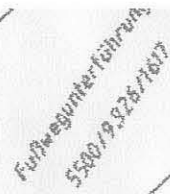
Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 8. Januar 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag
Fischer





Legende:



Freistellungsumgriff



Umgriff der Entbehrlichkeitsprüfung



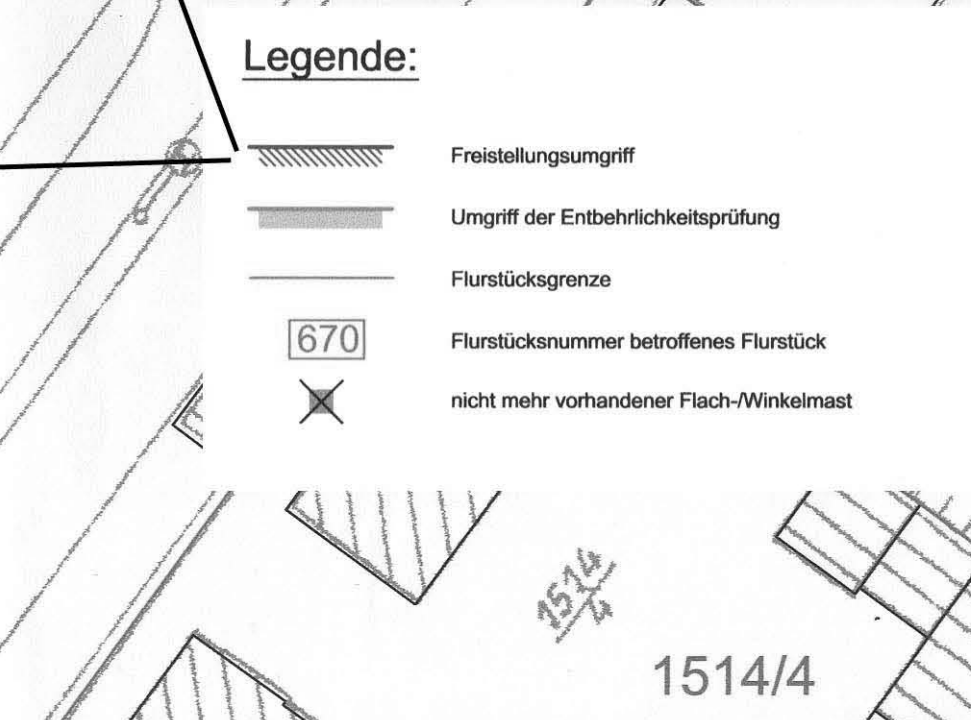
Flurstücksgrenze

670

Flurstücksnummer betroffenes Flurstück



nicht mehr vorhandener Flach-/Winkelmast



**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen**

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem 27. Januar 2009 weitergeben.

**Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat**

Anschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
80466 München

Dienstgebäude: Bürgerbüro, Ruppertstr. 19
80337 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch,
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstgebäude: Bürgerbüro Fürstenrieder Allee,
Fürstenrieder Allee 61a, 81476 München
Bürgerbüro Frankenthaler Straße,
Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München
Bürgerbüro Leonrodstraße,
Leonrodstraße 21, 80634 München
Bürgerbüro Orleansplatz,
Orleansplatz 13, 81667 München
Bürgerbüro Riesenfeldstraße,
Riesenfeldstraße 75, 80809 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.30 Uhr – 12.00 Uhr,
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 7.30 Uhr – 12.00 Uhr,
13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstgebäude: Bürgerbüro Pasing,
Landsberger Straße 486, 81241 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 27. Januar 2009 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat**

Anschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
80466 München

Dienstgebäude: Ruppertstr. 11, Zi. 065, 80337 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch,
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfLG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfLG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

München, 16. Januar 2009 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

**Grundsteuer und Gewerbesteuvorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. Februar 2009**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **I. Quartal 2009** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

16. Februar 2009

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung **spätestens am 10.02.2009** beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 15. Januar 2009	Landeshauptstadt München Stadtkämmerei Kassen- und Steueramt
--------------------------	--

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2008 - 31.12.2008

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2008

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten
Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.08 - 31.12.08).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittel- wert 2008 Linie 11	Jahresmittel- wert 2008 Linie 12
CO	mg/m³	100	3,6	5,2
C _{ges}	mg/m³	20	0,4	0,4
Staub	mg/m³	20	0,0	0,7
HCl	mg/m³	20	0,3	0,3
SO ₂	mg/m³	50	1,3	0,3
NO ₂	mg/m³	300	115	111

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 02.04. bis 04.04.2008 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV/§15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,02	< 0,02
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,003	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,023	< 0,025
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,003
Ammoniak	mg/m³	10	< 0,5	< 0,1
Dioxine und Furane Toxizitäts- äquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,003	< 0,002

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 14.220 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 19 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 14. Januar 2009

SWM Services GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2008 - 31.12.2008

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2008

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten
Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 99 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.08 - 31.12.08).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittel- wert 2008 Linie 31	Jahresmittel- wert 2008 Linie 32
CO	mg/m³	100	19,2	16,2
C _{ges}	mg/m³	20	0,9	0,8
Staub	mg/m³	30	0,5	0,0
HCl	mg/m³	60	0,0	0,2
SO ₂	mg/m³	200	4,0	8,2
NO ₂	mg/m³	400	115	139

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 04.06. bis 06.06.2008 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV/§15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	1 / 4	< 0,02	< 0,01
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,002	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,054	< 0,016
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,002
Ammoniak	mg/m³	10	2,4	1,8
Dioxine und Furane Toxizitäts- äquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 13.934 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 30 HMW sowie 1 TGW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 14. Januar 2009

SWM Services GmbH

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 9. Stadtbezirk:

- Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des **Birketweges** zwischen der Westseite der Unterführung der Friedenheimer Brücke (= km 0,230) und dem Anwesen Birketweg Nr. 5a (= km 0,344), sowie die bisher ebenfalls als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Birketwegs ab der Einmündung beim Anwesen Birketweg Nr. 5 (= km 0,734) bis zur Westseite der Wilhelm-Hale-Straße (= km 0,870) wird mit Wirkung zum 31.01.2009 wegerechtlich eingezogen.

Für den 23. Stadtbezirk:

- die Teilstrecke der **Zwiedineckstraße** zwischen Friedrich-Zahn-Straße (= km 0,308) und Allacher Straße (= km 0,490) wird mit Wirkung zum 31.01.2009 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Für den 24. Stadtbezirk:

- die Teilstrecke der **Paul-Preuß-Straße** zwischen 32 Meter nördlich der Herberg-strasse (= km 0,325) und Paul-Huml-Bogen (nördliche Einmündung) (= km 0,540) wird mit Wirkung zum 31.01.2009 zur „Ortsstraße“ gewidmet.
- die Gesamtstrecke der Straße **Paul-Huml-Bogen** zwischen Paul-Preuß-Straße (= km 0,000) und Paul-Preuß-Straße (= km 0,276), wird mit Wirkung zum 31.01.2009 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434, (5. Stock),

während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 02.03.2009 eingesehen werden.

München, 19. Januar 2009 Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 109	109306860	Haidegger Celina Lilli
Geschäftsstelle 114	114073307	Chatrath Rajeev

Es wurde am 13.01.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 13.01.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 14.04.2009, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 13. Januar 2009 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 13.10.2008 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 13.10.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 45	115033110	Ostermeier Siegfried
Geschäftsstelle 45	115033128	Ostermeier Siegfried
Geschäftsstelle 45	115314841	Ostermeier Siegfried
Geschäftsstelle 45	115447351	Schaffner Ilona
Geschäftsstelle 45	115447369	Schaffner Ilona
Geschäftsstelle PB 61	37085982	Dörflinger NL Karl
Geschäftsstelle PB 61	101321164	Eder Walter

München, 13. Januar 2009 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Ulrich, Jürgen: Selbständiges Beweisverfahren mit Sachverständigen. Erläuterungen für die baurechtliche Praxis. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 247 S. ISBN 978-3-406-57728-4; € 37.-

Das in der ZPO verankerte selbständige Beweisverfahren soll zum einen eine gesicherte tatsächliche Beweisgrundlage für eine außergerichtliche Einigung schaffen und zum anderen Prozessrisiken für ein möglicherweise anschließendes Hauptsacheverfahren klären. Trotz der verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Beschleunigung, Vereinfachung und Klärung insbesondere baurechtlicher Streitigkeiten geschaffen wurden, greifen die Baurechtspraktiker gerne auf das bewährte Verfahren zurück.

Chancen, aber auch die Schwierigkeiten und Risiken des selbständigen Beweisverfahrens werden dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erörterung der jüngeren Rechtsprechung und Literatur, insbesondere bei Einschaltung der Sachverständigen. Die für die praktische Arbeit nötigen Antrags-, Beschluss- und Verfügungsmuster sind aufgenommen.

Hogenschurz, Johannes: Das Sondernutzungsrecht nach dem Wohnungseigentumsgesetz. - München: Beck, 2008. XXIV, 157 S. ISBN 978-3-406-56961-6; € 36.-

Das Sondernutzungsrecht ist ein Zentralbegriff des Wohnungseigentumsrechts. Der Band stellt die materiellrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Thematik anhand von obergerichtlichen Entscheidungen dar. Der Band setzt folgende Schwerpunkte und berücksichtigt dabei die Konsequenzen aus der WEG-Reform:

- die dem Bauträger vorbehaltene Zuweisung an einzelne Erwerber (Zuweisungsvorbehalt)
- die Auswirkungen einer sog. Öffnungsklausel in der Teilungserklärung
- die Rechte und Pflichten des Sondernutzungsberechtigten einschließlich der Kostenverteilung
- die Vermietung von Gemeinschaftseigentum als alternative Gestaltungsform
- die Grenzen der zulässigen Sondernutzung bei einzelnen Fallgruppen.

Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar. Von Christian Armbrüster ... Begründet von Johannes Bärmann. - 10., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XLII, 1778 S. ISBN 978-3-406-57308-8, € 128.-

Die Verfasser erläutern das Wohnungseigentumsgesetz wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisorientiert. Eingearbeitet sind die WEG-Reform sowie die gesamte Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre. Der Standardkommentar stellt die wesentlichen Leitlinien der Neuerungen besonders heraus. Die Neuauflage erläutert das neue Recht mit seinen Auswirkungen, u.a.:

- die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer für Kostenverteilung und Modernisierungsmaßnahmen
- eingeschränktes Zustimmungsgesetz von Grundpfandgläubigern zur Änderung der Gemeinschaftsordnung
- Begrenzung der Außenhaftung der Eigentümer auf ihren jeweiligen Miteigentumsanteil
- Pflicht des Verwalters zur Führung einer Beschluss-Sammlung
- Übergang vom FGG-Verfahren zum ZPO-Verfahren
- Vorrangstellung der Gemeinschaft für Wohngeldforderungen im ZVG-Verfahren
- Änderungen der Zahlungsmodalitäten
- Veränderung der Einladungsfristen.

Im Anhang sind einschlägige Vorschriften und Gesetzes(auszüge) zur Rechtsmaterie abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Werk.

Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... - 29., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXVII, 1783 S. ISBN 978-3-406-57838-0; € 52.-

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft und das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren.

Neu erläutert wird die VO (EG) 1896/2006/2007 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Zudem ist die VO (EG) 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die VO (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in

Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der VO (EG) 1348/2000 des Rates berücksichtigt. Vorge stellt wird der Gesetzesentwurf zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung.

Höfer, Reinhold: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. Bd. 1: Arbeitsrecht. - 10. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2008. - München: Vahlen, 2008. - Loseblattsatz in 1 Ordner. ISBN 978-3-8006-2439-3; Grundwerk € 138.-

Band 1 kommentiert das Arbeitsrecht und berücksichtigt dabei auch gesellschafts-, insolvenz- und internationalrechtliche Aspekte sowie den Versorgungsausgleich. Die 10. Ergänzungslieferung beinhaltet:

- neue Unverfallbarkeitsquote wegen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)
- Anpassung der Betriebsrenten an die neuen Altersgrenzen
- Neubestimmung der „festen Altersgrenzen“ für die Unverfallbarkeit
- Leistungen für „Besonders langjährig Versicherte“
- Die Anpassung der Versorgungsregelungen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Eingearbeitet ist die neuere Rechtsprechung des BAG und des EuGH.

Die umfangreichen Neukommentierungen werden durch ein neues Stichwortregister und ein neues Literaturverzeichnis erschlossen.